

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 25.04.1823 publ. 01.05.1823

29 sten May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

14) Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Oldenburg vom 21 sten April 1823., publ. am 24 sten ejusd.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß <sup>Stempelung</sup> künftig in den gewöhnlichen Spielkarten <sup>der Spielkarten</sup> nur <sup>in Gemäßheit</sup> das Pique=Uß gestempelt werden wird, <sup>der Regierungs-</sup> statt <sup>Bekanntma-</sup> daß bisher beyde schwarze Uß mit dem Kar- <sup>chung v. 30 sten</sup> tenstempel versehen sind. Jedes Spiel Kar- <sup>Sept. 1822.</sup> ten daher, in welchem das Pique=Uß nicht gestempelt ist, wird als ungestempelt angesehen und dessen Inhaber mit der verordnungsmäßigen Brüche belegt.

15) Cammer=Bekanntmachung vom 25 sten April 1823., publ. am 1 sten May 1823.

Da, theils auf den Antrag, theils mit <sup>Herabsetzung</sup> Zustimmung der zum Schweyburger Commu- <sup>des Passagegel-</sup> niondeich gehörigen Commünen, gut gefunden <sup>des am Schwey-</sup> worden, die durch die Bekanntmachung der <sup>burger Moor-</sup> Cammer vom 15 ten April 1822. zum Ver- <sup>deich für die</sup> such verfügte Herabsetzung des Passagegeldes <sup>Sommer, Mo-</sup> am Schweyburger Moordeich auf die Hälfte <sup>nate der Jahre</sup> <sup>1823. 1824 und</sup> <sup>1825.</sup> des jetzt und bis weiter bestehenden Tarifs in dem Zeitraum vom 1 sten May bis den 16 ten